



Brüssel, den 26. März 2020  
(OR. en)

7030/20

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2020/0047(NLE)**

---

---

COHOM 28  
COPS 101  
RELEX 242  
CFSP/PESC 277  
CONUN 69  
COSCE 2  
DEVGEN 38  
FREMP 27  
JAI 266

#### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	26. März 2020
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	JOIN(2020) 6 final
Betr.:	Gemeinsamer Vorschlag für eine EMPFEHLUNG DES RATES AN DEN EUROPÄISCHEN RAT über die Annahme eines Beschlusses zur Festlegung der strategischen Ziele der Union, die mit dem EU-Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie (2020-2024) verfolgt werden sollen

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument JOIN(2020) 6 final.

---

Anl.: JOIN(2020) 6 final



HOHER VERTRETER  
DER UNION FÜR  
AUSSEN- UND  
SICHERHEITSPOLITIK

Brüssel, den 25.3.2020  
JOIN(2020) 6 final

2020/0047 (NLE)

**Gemeinsamer Vorschlag für eine**

**EMPFEHLUNG DES RATES AN DEN EUROPÄISCHEN RAT**

**über die Annahme eines Beschlusses zur Festlegung der strategischen Ziele der Union,  
die mit dem EU-Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie (2020-2024) verfolgt  
werden sollen**

## **BEGRÜNDUNG**

1. Mit dem auswärtigen Handeln der Union werden die Ziele verfolgt, die in Artikel 21 des Vertrags über die Europäische Union in Bezug auf Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, die universelle Gültigkeit und Unteilbarkeit der Menschenrechte und Grundfreiheiten festgelegt sind.
2. Zu diesem Zweck schlagen die Kommission und der Hohe Vertreter dem Rat vor, dem Europäischen Rat die Annahme eines Beschlusses des Europäischen Rates zur Festlegung der strategischen Interessen und Ziele der Union gemäß Artikel 22 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union, die mit dem EU-Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie (2020-2024) verfolgt werden sollen, zu empfehlen. Dieser Beschluss lässt die Aufteilung der Zuständigkeiten und die Beschlussfassungsverfahren nach den Verträgen unberührt. Er berührt insbesondere nicht die Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit, soweit sie derzeit Anwendung findet.
3. Der Aktionsplan legt die zu verfolgenden Ziele und die konkreten Maßnahmen fest, die zur Umsetzung des Aktionsplans ergriffen werden sollten. Die Annahme eines Beschlusses durch den Europäischen Rat würde den Rahmen für die Ermittlung konkreter Vorschläge für Maßnahmen oder Standpunkte der Union zur Verwirklichung ihrer Ziele in den Bereichen Menschenrechte und Demokratie bieten und die Ermittlung der Mittel erleichtern, die die Union und die Mitgliedstaaten diesen Zielen widmen.

## **Gemeinsamer Vorschlag für eine**

### **EMPFEHLUNG DES RATES AN DEN EUROPÄISCHEN RAT**

**über die Annahme eines Beschlusses zur Festlegung der strategischen Ziele der Union, die mit dem EU-Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie (2020-2024) verfolgt werden sollen**

Der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik für den Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und die Kommission für die anderen Bereiche des auswärtigen Handelns schlagen dem Rat vor, dem Europäischen Rat die Annahme eines Beschlusses nach Artikel 22 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union zu empfehlen.

Dem Rat wird vorgeschlagen, dem Europäischen Rat die Annahme des diesem Vorschlag beigefügten Entwurfs eines Beschlusses des Europäischen Rates zu empfehlen.